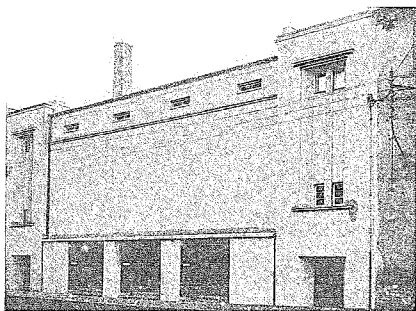


### Das Lichtspielhaus „Pell“ in Penig i. Sa.



Lichtspielhaus Penig i. Sa., Front am Müllgraben

Foto Bohne

Das in den beigeigten Abbildungen wiedergegebene Lichtspielhaus in Penig gehört zu den Werken, bei denen der Meister sich in der Beschränkung zeigen mußte. Beschränkung von allen Seiten engte das alte kleinbürgerliche Gehöft mit Wohnhaus ein, auf dem der Saalbau errichtet werden sollte. Links und rechts Nachbargebäude, vorn das Wohnhaus, welches gleichzeitig für Bankzwecke umgebaut wurde, nach der Rückseite die bestehende alte Stadtmauer, welche die Grundrißform bedingte. Dazu kommt die Fülle von baupolizeilichen Sicherheitsvorschriften, die gerade für Lichtspielhäuser außerordentlich streng sind. Architekt Adolf Hellriegel in Penig hat es verstanden, nicht nur all dieser Schwierigkeiten Herr zu werden, sondern darüber hinaus in diesem Theater mit seinen 500 Sitzplätzen einen Saal von vortrefflicher Raumwirkung zu schaffen. Ihm zur Seite stand bei der inneren Ausschmückung Kunstmaler A. Manger-Borsdorf b. Leipzig.

Die dem Saalbau angegliederten Vorräume zeigen farbige Steigerungen, die fast durchgehend von keramischen Leisten getrennt sind. Zarte, gelbe, blaßgrüne oder rötlich helle Töne werden hier unter den modernen Lichtträgern selbst zu Licht. Der Kassenraum zeigt vornehme Schlichtheit, die besonders durch den Kassenvorbau in Keramik, der zwischen den beiden Saaleingängen liegt, und von einer bizarren Wandmalerei betont wird. Die anschließenden Foyers, in zartem Gelbgrün und Gelb mit eingegliederten dekorativen Gemälden sind mit behaglichen, farbigen Möbeln ausgestattet. Der Saal ist in festlicher Farbstimmung gehalten, seine hellstimmernde, blaßgrüne Decke in ihrer zarten Felderteilung wird von einer sich in Silbertönen steigenden Kehle getragen. Zwischen dieser und der Wand ist in einer reichgezierten Voute die nach oben

strahlende Hauptlichtquelle angebracht. Die strenggeteilten Wandflächen beginnen am Sockel mit einem lebendigen Farbspiel in Rot und Blau und bilden nach oben einen Farbenaktoid in Braun, während der Sockel selbst von einem lichtreflektierenden Silberstreifen umspannt wird. Der Bühnenrahmen fügt sich in einer warmen, majolikaanklingenden Tönung dem Ganzen gut ein und leitet über zu sattem, braunen Stoffbespannungen der Bühne.

Besonderer Erwähnung verdient die Erneuerung der Fassade des zum Grundstück des Lichtspielhauses gehörigen Wohn- und Bankgebäudes am Markt. Im neuen Gewande fügt sich dieses Haus dem Marktbilde der Kleinstadt harmonisch ein und lenkt doch in vornehmer Weise den Blick auf sich.



Lichtspielhaus Penig i. Sa., Marktfront (Paaradenrenovierung)

Entwurf und Ausführung: Baumeister A. Hellriegel, Penig i. Sa.

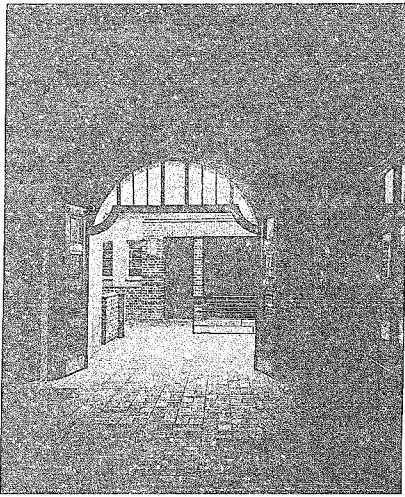
### Die Folgen der Vertragskündigung des Bestellers wegen Werkmängel nach der Verdingungsordnung (VOB). Von Justizrat P. Rof

(Nachdruck verboten.)

Stellt sich das Werk während seiner Ausführung als mangelhaft heraus und kommt der Unternehmer (U.) seiner Pflicht, den Mangel zu beseitigen, nicht nach, so kann der Besteller (B.) ihm eine angemessene Frist zur Beseitigung setzen und zugleich ankündigen, daß er ihm nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Werkantrag

entziehe. Wenn dann der U. die Frist verstreichen läßt, ohne den Mangel abzuheilen, hat der B. das Recht, ihm den Vertrag zu kündigen (VOB, B § 4 Nr. 9).

Die Kündigung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem U. zugeht (RGZ. 61, 415). Sie läßt den Bestand des Werkvertrages für die Vergangenheit unberührt. Dem B. verbleibt das Teilwerk,



Lichtspielhaus Pezig i. Sa., Erlangen

Foto Bohne

soweit es ausgeführt ist, er hat dem U. dafür den auf das tatsächliche Arbeitsergebnis entfallenden Teil des Vertragspreises zu bezahlen. Nur was der U. wirklich geleistet hat, ist ihm zu vergüten. Mangelhafte Leistungen sind nicht vollständig (RGZ. 57, 400), der Mangel berechtigt deshalb zu einem entsprechenden Abzug vom Vollpreise. Werkstoffe, die zur Zeit des Zuganges der Kündigung bereits in das Eigentum des B. übergegangen sind, behält er und hat sie an den U. nach den im Verträge vereinbarten Preisen abzugeben. Der U. kann verlangen, daß der von ihm ausgeführte Teil des Werkes alsbald nach der Kündigung angemessen und abgenommen wird; er soll unverzüglich eine vorläufige Rechnung über die von ihm gemachten Leistungen vorlegen (B § 8 Nr. 3 Abs. 5). In dieser Abnahme des Teilwerkes liegt nicht wie sonst die Erklärung des B., daß er den abgenommenen Wertteil als eine in der Hauptsache den Verträge entsprechende Erfüllung anerkenne. Denn der B. steht die Teilleistung als nicht vertragsmäßig an, weil sie mangelhaft ist, und hat gerade aus diesem Grunde den Vertrag gekündigt. Die Pflicht zur Abnahme kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, daß der B. die Teilleistung trotz ihrer Mängel hinzunehmen und zu vergüten hat, nicht aber zurückweisen darf. Ausnahmslos ist die Regel nicht. Wenn dem B. ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung (siehe unten) zusteht, und er deshalb den ausgeführten Wertteil zurückweist, kann der U. weder Aufrechnung noch Abnahme fordern, er braucht in diesem Falle auch keine vorläufige Rechnung vorzulegen.

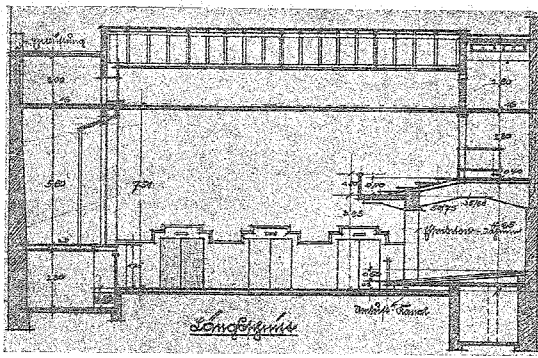
Durch die Kündigung entzieht der B. dem U. den Werkkauf für die Zukunft und löst damit das Vertragsverhältnis, soweit es die weitere Ausführung des Werkes zum Gegenstande hat. Das Recht des U., seine Werkleistung fortzusetzen und für den bisher nicht ausgeführten Restteil Vergütung zu fordern, erlischt. Der B. verliert das Recht, vom U. zu verlangen, daß dieser das Werk weiter ausführt. Eine Vertragsstrafe, der sich der U. für den Fall der nicht rechtzeitigen Leistung unterworfen hat, kann nur bis zu dem Tage gefordert werden, an dem ihm die Kündigung zurecht (B § 8 Nr. 3 Abs. 5). Die Vertragsstrafe soll die rechtzeitige Ausführung sichern, diese ist im Verhältnis zur Vertragsstrafe Hauptleistung. Deshalb ist die Vertragsstrafe von der Pflicht zur Ausführung abhängig. Der Lauf der Vertragsstrafe endet mit der Kündigung, weil die Kündigung die Pflicht des U. zur weiteren Ausführung des Werkes in Fortfall bringt. Der Weiterlauf der Strafe für die Zeit nach der Kündigung hätte keinen Sinn, weil die weitere Werkleistung selbst nicht mehr gefordert werden kann (RGZ. 33, 221). Die Kündigung setzt nicht das ganze Vertragsverhältnis für die

Folgezeit außer Kraft, sie ist nicht gleichbedeutend mit Rücktritt vom Verträge für die Zukunft. Der B. kann Gerüste, Geräte, Maschinen und andere auf der Baustelle vorhandene Einrichtungen sowie angelieferte Werkstoffe gegen angemessene Entschädigung für die Weiterführung der Arbeiten in Anspruch nehmen (B § 8 Nr. 3 Abs. 4). Dabei ist an Sachen gedacht, die dem U. gehören oder mindestens zu seiner Verfügung stehen und bestimmt sind, bei der Weiterausführung benutzt oder verbraucht zu werden. Der Anspruch des B. entspringt aus dem Werkverträge, richtet sich an den U. und kann nicht gegen Dritte durchgreifen, wenn ihnen die Sachen gehören. Die Gerüste, Geräte, Maschinen und Einrichtungen müssen, um vom B. in Anspruch genommen werden zu können, sich auf der Baustelle befinden, die Werkstoffe angeliefert sein. Baustelle ist die für die Anbringung des Werkes bestimmte Fläche in ihrer wirtschaftlichen und technischen Einheit. Es reicht mithin aus, wenn die Sachen Bestandteile dieses Betriebes und zu ihm in ein räumliches Verhältnis gesetzt sind, das dieser Zweckbestimmung entspricht. Unmittelbar auf dem Baugrundstück brauchen sie sich nicht zu befinden. Lagerung in der Nähe, z. B. auf einem Nachbargrundstück, kann genügen. Dagegen ergreift das Recht des B. nicht Gegenstände, die sich in größerer Entfernung vom Baugrundstück befinden. Ob und welche Sachen des U. der B. verlangen will, bleibt dem B. überlassen. Vom U. angelieferte Werkstoffe, die er zur Ausführung verwenden will, aber noch nicht verwendet hat, stehen im Eigentum des U. (RGZ. 104, 93). Der B. kann sie für die weitere Ausführung in Anspruch nehmen, muß sie aber angemessen — nicht nach dem Vertragspreise — vergüten. Der Vertragspreis kommt nur für Werkstoffe in Betracht, an denen der B. bis zur Kündigung bereits Eigentum erworben hat. Der angemessene Preis kann unter oder über dem Vertragspreise liegen. Wieweit der B. die einzelne Sache in Anspruch nehmen darf, richtet sich nach dem Werkzwecke, dem sie verkehrsfähig dient. Bei Baugerüsten kann nur der Gebrauch, nicht die Ueberlassung zu Eigentum gefordert werden. Ziegeln, Kalk, Zement, die zur Herstellung von Mauerwerk dienen sollen, sind dem B. auf sein Verlangen zu übergeben. Der B. darf Sachen des U. für die Weiterausführung nur soweit heranziehen, als es sich um Arbeiten handelt, die dem U. auf Grund des Werkvertrages obliegen hätten, und als die Sachen für diese Arbeiten noch tatsächlich gebraucht werden. Die Höhe der Vergütung hat sich dem Umfang und der Art anzupassen, je nachdem der B. Gegenstände des U. für die weiteren Arbeiten in Anspruch nimmt. Bei Wechsel der Preise ist für die Angemessenheit der Zeitpunkt maßgebend, in dem der B. dem U. erklärt, daß und in welchem Umfang er Sachen des U. für die Weiterführung der Arbeiten verlangt. Der B. kann dieses Recht nur gleichzeitig mit der Kündigung oder in angemessener Frist nach ihr ausüben. Ungehobene Verzögerung bringt das Recht des B., Sachen des U. für die weitere Ausführung anzufordern, zum Erlöschen.

Wenn der U. den Mangel vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt oder die fehlende Werkzeugschaft nicht bloß in Sinne eines Versprechens zugesichert, sondern für ihre Gewährung einzustehen sich verpflichtet hat, ist er dem B. überdies zum Schadensersatz verbunden (B § 8 Nr. 3 Abs. 2). Der Grund für die Pflicht zum Schadensersatz ist nicht die Kündigung des Vertrages durch den B., sondern das vertragswidrige Verhalten des U., das zur Kündigung den Anlaß gab. Die Vertragsverletzung des U. muß, um zum Schadensersatz zu verpflichten, vor der Kündigung liegen. Die Kündigung entzieht dem U. die weitere Ausführung, folglich kann eine mangelhafte Werkleistung des U. nach der Kündigung nicht mehr eintreten. Die den Betrag und Umfang des Schadens bestimmenden Tatsachen können zur Zeit der Kündigung abgeschlossen vorliegen oder auch erst nach der durch die Kündigung bewirkten Entziehung des Auftrags hervortreten (RGZ. 64, 383). Folgendes Beispiel wird den Unterschied verdeutlichen. Der U. hat sich verpflichtet, das Werk zum 1. Januar 1929 fertigzustellen.

1. Er arbeitet fahrlässig mangelhaft und überschreitet infolge vergeblicher, längerer Abhilfeversuche den Lieferungsstermin. Am 1. April 1929, noch während der Ausführung, kündigt der B., der die einschlägigen Formvorschriften der VOB, gewahrt hat, den Werkverträge. Der B. hat einen Einnahmeausfall, weil er das Werk vom 1. Januar bis zunächst 1. April nicht nutzen konnte. Vertragsverletzung und Schadenssachen liegen vor der Kündigung.

2. In dem sonst gleichen Falle kündigt der B. wegen Werkmängel bereits am 1. Oktober 1928. Er läßt durch einen Dritten weiterarbeiten. Weil die Abstellung der umfangreichen Mängel längere Zeit erfordert, wird das Werk erst am 1. April 1929 fertig. Der B. hat den gleichen Einnahmeausfall wie zu 1. Hier liegt die Schadensursache — Vertragsverletzung — vor der Kündigung, während Betrag und Umfang des Schadens sich erst nach der Kündigung herausstellen.



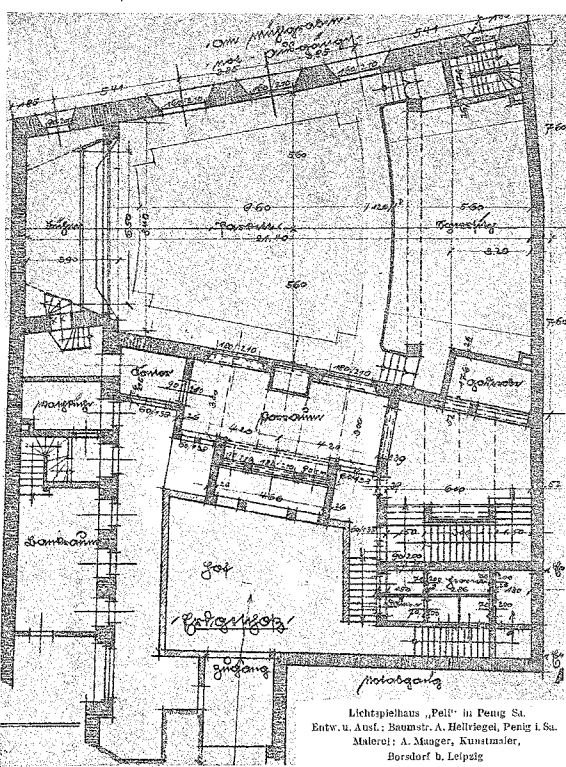
Lichtspielhaus Penig 1. Sa.

In beiden Fällen ist der schuldige U. verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. — Der B. ist dafür zu entschädigen, daß mäßiger Beschaffenheit erhalten hat. Der Schaden kann in jeder der Sachlage entsprechenden Weise berechnet werden. Zu ersetzen ist der Vermögensnachteil, der dem B. durch die Mangelhaftigkeit des Werkes erwächst. Der B. erzielt so die gleiche Vermögenslage, in der er sich befinden hätte, wenn das Werk nicht mangelhaft gewesen wäre. Unter den zu erstattenden Schaden können z. B. fallen entgehender Mietzins, ausbleibender Geschäftsgewinn (RG. JW. 1910, 146 Nr. 6), Kosten der Mängelbeseitigung, Minderwert des abgeesserten Werkes im Vergleich mit einem von Anfang an mangelfreien (RG. JW. 1904, 140 Nr. 5). Mehrkosten, die gegenüber den Vertragspreisen dadurch entstehen, daß der B. den Werkrest, soweit er vom U. infolge der Kündigung nicht ausgeführt wird, selbst herstellt oder durch einen anderen herstellen läßt, sind Schaden des B. und als solcher vom U. zu ersetzen (B § 8 Nr. 3 Abs. 2). Daß die Pflicht zur Erstattung der Mehrkosten auch von der VOB, als Schadensersatzpflicht aufgefaßt wird, folgt aus der a. a. O. von ihr gebrauchten Wendung „unbeschadet seiner Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens“. Der B. darf die

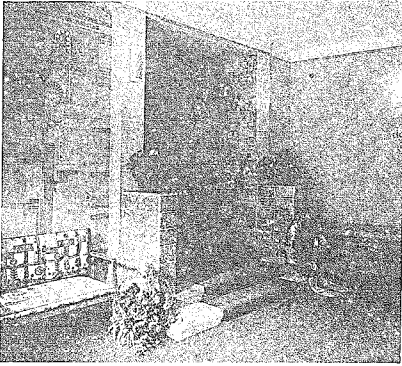
entendeten Teil der Leistung für Rechnung des U. durch einen Dritten ausführen zu lassen, ist nicht eng auszulegen.

entendeten Teil der Leistung für Rechnung des U. durch einen Dritten ausführen zu lassen, ist nicht eng auszulegen.

Aufwendung zu Lasten des U. nicht über den Umfang ausdehnen, der dem zwischen ihnen geschlossenen Verträge entspricht. Beschränkt sich der B. nicht darauf, das Werk in dem vertraglichen Zustande herzustellen, sondern macht er weitergehende Aufwendungen, so hat er das Mehr selbst zu tragen, selbst wenn er das Vertragsmaß in gutem Glauben und schuldlos überschritten hat (Warenyer Rechtsprechung des Reichsgerichts 1911, 259). Der Ausdruck der VOB. (B § 8 Nr. 3 Absatz 2), der B. sei berechtigt, den nicht vollendeten Teil selbst herstellen und den U. für so entstehende Mehrkosten verantwortlich machen. Auch das braucht der B. nicht, er kann, wenn er es aus irgendwelchen Gründen vorzieht, das Werk unvollendet lassen, hat aber in diesem Falle keinen Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten, die durch die weitere Ausführung entstanden wären. Die Pflicht zum Schadensersatz umfaßt auch den entgangenen Gewinn (§ 252 BGB.). Die VOB. schließt ihn an dieser Stelle von der Ersatzpflicht nicht aus. Der wirkliche Schaden ist Einbuße an dem schon vorhandenen Vermögen, während durch das Entgehen von Gewinn die sonst eingetretene Mehrung des Vermögens vermindert wird. Läßt der B. die Arbeiten durch einen Dritten weiterführen, so hat er dem U. eine Aufstellung über Mehrkosten und etwaige sonstige Ansprüche in längstens zwölf Werktagen nach der Abrechnung mit dem Dritten mitzuteilen (B § 8 Nr. 3 Absatz 6). Besondere Rechtsnachteile für den Fall, daß der B. die Frist nicht einhält, sieht die VOB. nicht vor. Der B. verliert seinen Ersatzanspruch nicht, wenn er die Mitteilung unterläßt. Hat die Ausführung des Werkes aus den Gründen, die zur Ent-



Lichtspielhaus „Pelt“ in Penig Sa.  
Entw. u. Ausf.: Baumstr. A. Holtzgehl, Penig 1. Sa.  
Maleri: A. Mauger, Kunstmaler,  
Borsdorf b. Leipzig



Lichtspielhaus Peng 1. S.

Foto Stephan

ziehung des Auftrages geführt haben, für den B. kein Interesse mehr, so kann der B. Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern (B § 8 Nr. 3 Abs. 2). Der B. muß, wenn dieser Fall vorliegen soll, das Interesse an der Ausführung aus denselben Gründen verloren haben, die ihn zur Kündigung des Vertrages bestimmen. Die Gründe müssen daher bereits zu Zeit der Kündigung bestanden haben, die für die Kündigung als Grund in Betracht kommenden Tatsachen also schon vor der Kündigung eingetreten sein. Später entstandene Gründe geben dem B. nicht das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Beispielsweise kann der B. in folgenden Fällen Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wobei unterstellt wird, daß der U. die Mängel fahrlässig verschuldet hat:

1. Der B. gibt die Herstellung eines Schaugerüstes in Auftrag, von dem aus ein Festzug besichtigt werden soll. Während der Arbeiten zeigt sich, daß das Gerüst nicht standfest errichtet wird. Der U. beseitigt den Mangel bis zum Ablauf der ihm hierzu ordnungsmäßig gesetzten Frist nicht. Inzwischen ist der Festzug so nahe herangerückt, daß der Mangel bis zu ihm nicht mehr beseitigt werden kann. Aus diesem Grunde kündigt der B. und hat aus demselben Grunde kein Interesse an der Ausführung mehr.
2. Der B. will fabricieren und läßt dazu eine Fabrik bauen. Das im Entstehen begriffene Werk hat wesentliche Mängel, denen der U. bis zum Ende der Beseitigungsfrist nicht abhilft. Inzwischen ist der B. erkrankt, die Krankheit macht ihn unfähig, die Fabrikation zu betreiben. Er kündigt den Werkauftrag aus diesem Grunde, der ihm zugleich das Interesse an der Ausführung nimmt.
3. Der B. läßt die Innenwände eines Neubaus malen. Der U. beginnt die Anstriche mangelhaft auszuführen. Bei Ablauf der Beseitigungsfrist sind die Mängel noch vorhanden und so groß, daß sie die geleistete Teilarbeit unbrauchbar machen, die Abstellung der Mängel sich also nicht lohnt. Deshalb kündigt der B. und hat aus dem gleichen Grunde kein Interesse mehr, die begonnene Ausführung fortzusetzen. Er läßt durch einen anderen U. neu malen.

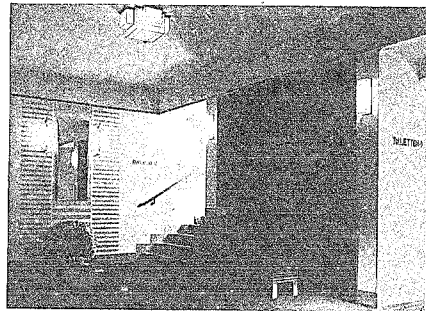
In den Fällen 1. bis 3. hat der B. der nach VOB recht verfahren ist, den Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung nicht etwa bloß, weil sein Interesse an der Ausführung fortgefallen ist, sondern in erster Reihe, weil der U. die unbeseitigten gebliebenen Mängel fahrlässig verschuldet hat. Erst in Verbindung miteinander erzeugen diese Tatsachen — Vertragsverstoß des U. und Wegfall des Interesses für den B. aus dem Grunde, der zur Kündigung des Vertrages führte — das Recht des B. auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

Das Recht auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gibt dem B. die Wahl, entweder die nicht gehörige Teilleistung des U. und die dadurch geschaffene Sachlage hinzunehmen und den ihm hieraus erwachsenen Schaden ersetzt zu verlangen oder die mangelhafte Teilleistung abzulehnen und den ganzen Vertrag als unerfüllt an-

zusehen (Warn. 1913, 494; RGZ. 53, 91 f.; OLG. Braunschweig SeuffA. 67 Nr. 4; ähnlich RG. JW. 1926, 985 Nr. 4). Besteht die Werkleistung z. B. in einem mangelhaft gelegten Fußbodenteile, so kann der B. nach seinem Belieben den ausgeführten Teil nehmen und den U. für die Mängel verantwortlich machen oder den Teil zurückweisen und vom U. Ersatz des Schadens fordern, der dem B. durch die vollständige Nichterfüllung des U. entsteht. Wenn der B. das mangelhafte Teilwerk behält, gilt für die gegenseitige Abwicklung und den Anspruch des B. auf Schadensersatz alles, was weiter oben für den Regelfall dargelegt ist, in dem wegen Werkmängel gekündigt wird, und Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung verlangt werden kann. Der B. muß die Teilleistung nach den Vertragspreisen vergüten und ist dafür zu entschädigen, daß er die Werkleistung nicht in voller vertraglicher Beschaffenheit erhalten hat. Die Tatsache, daß die Ausführung, d. h. die Werkleistung als Ganzes, für den B. kein Interesse mehr hat, entzieht ihm nicht das Recht, trotzdem, und zwar mit oder ohne Anforderung von Sachen des U., die Arbeiten für Rechnung des U. selbst fortzusetzen oder durch einen Dritten fortsetzen zu lassen, wenn der B. es will. Der B. kann von der Weiterausführung absteigen, aber er hat aber keinen Anspruch darauf, daß es geschieht.

Gewöhnlich wird der B., dessen Interesse an der Ausführung weggefallen ist, das mangelhafte Teilwerk zurückweisen und Ersatz des Schadens fordern, der ihm von dem U. durch die vollständige Nichterfüllung des Vertrages zugefügt wird. Der Schaden besteht in dem Unterschiede zwischen der Vermögenslage, in welcher der B. wäre, wenn der U. richtig geliefert hätte, und der Vermögenslage, in die der B. durch die Nichterfüllung des Vertrages geraten ist (RGZ. 91, 30). Der B. hat Ersatz dafür zu verlangen, daß er das vertragsmäßig beschaffene Werk nicht gegen die bedungene Gegenleistung erhalten hat. Die Höhe des Ersatzes wird durch Abrechnung ermittelt. Der U. muß das Werk zurücknehmen oder es beseitigen (RG. Recht 1920 Nr. 381) und verliert den Anspruch auf Zahlung des Werklohnes. Er hat bereits empfangenen Werklohn zu vergüten und je nach der Sachlage vom U. nutzlos aufgewendete Beträge, wie Provisionen, Versicherungsbeträge, Frachten, Ausgaben für Reklame, Kosten einer polizeilichen Genehmigung zu erstatten (RG. JW. 1913, 482 Nr. 1; Warn. 1913, 328; 1912, 334). Für das Beispiel zu 1. (Schaugerüst für einen Festzug) sei angenommen, daß der B. die Hälfte des Werklohnes angezahlt hat, und das Gerüst dazu bestimmt war, an Schaulustige platzweise vermietet zu werden. Der U. hat dem B., der die mangelhafte Werkteilleistung zurückweist, bei dem Ausgleich die Anzahlung nebst Zinsen und als entgangenen Gewinn die Mietzinsen zu vergüten, die der B. bei vertragsmäßiger Herstellung des Gerüstes erwarten konnte. Weil der B. das mangelhafte Teilwerk zurückweist, kann der U. weder Aufmessung noch Abnahme verlangen, er hat auch keine vorläufige Rechnung über die von ihm ausgeführten Leistungen vorzulegen. Dem B., der so den Werkrest unausgeführt läßt, braucht der U. Gegenstände für weitere Arbeiten nicht zur Verfügung zu stellen.

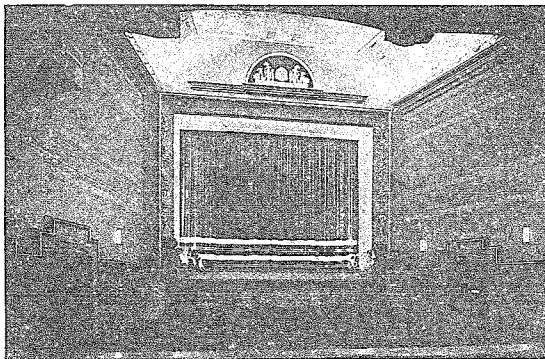
Bis jetzt hat uns die Kündigung wegen Werkmängel beschäftigt. Die VOB, sieht für den B. folgende weitere Möglichkeit der Kündigung vor. Nach B § 8 Nr. 1 kann der B. bis zur Vollendung des



Lichtspielhaus Peng 1. S.

Foto Stephan

Liebigspielhaus „Pelz“  
in Penz. Ss.



Entwurf und Ausführung:  
Baumeister A. Hellriegel  
Penz. i. Sa.

Malerie: A. Mäger, Kunstmaler  
Borsdorf b. Leipzig

Foto Steptan

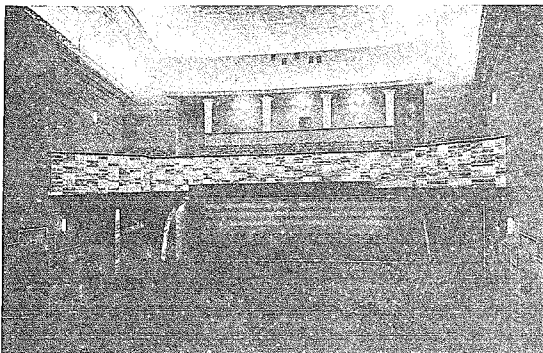
Werkes den Vertrag, nicht auch einen bloßen Leistungsteil, jederzeit beliebig kündigen. Bei dieser Kündigung, die ich im Gegensatz zur Kündigung wegen Werkmängel der Kürze halber Kündigung nach Belieben nenne, steht dem U. die volle vereinbarte Werkvergütung zu. Er muß sich aber anrechnen lassen, was er durch die Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebes erwirbt oder zu erwerben boswülig unterläßt (§ 649 BGB.). Die Kündigung nach Belieben hebt den Vertrag zwar für die Zukunft auf, der U. behält aber den Anspruch auf die volle Gegenleistung. Zur Vermeidung einer durch nichts gerechtfertigten Bereicherung mindert sich der vereinbarte Werklohn um den Betrag, den der U. dadurch erspart, daß er das Werk nicht fertigstellt. Er soll so viel, aber auch nicht mehr erhalten, als er im Falle der Vollendung des Werkes gehabt hätte (RGZ. 74, 199; RG. SeuffA. 62 Nr. 226). Das teilweise hergestellte Werk braucht der U. nicht zurückzunehmen (RG. Recht 1914 Nr. 2254). Einen bloßen Teil der Werkleistung nach Belieben zu kündigen, ist der B. nur berechtigt, wenn der U. einwilligt.

Hieraus ergibt sich für die Kündigung des Vertrages wegen Werkmängel das Folgende. Sie beendet den Werkvertrag für die Zukunft, gleichviel ob der U. durch vertragswidriges Verhalten zur Kündigung Anlaß gegeben hat oder nicht. Denn der B. kann jederzeit beliebig kündigen. Daß er über das Vorhandensein der Grundlagen irrt, berührt Bestand und Wirksamkeit seiner Kündigung nicht (RG. JW. 1903, Beil. 106 Nr. 237). Wenn die tatsächlichen Voraussetzungen für die Werkmängelkündigung vorliegen, das Werk also während der Ausführung einen beachtlichen Mangel aufwies, der B. zur Beseitigung anforderte, ordnungsmäßig Frist setzte und mit Entziehung des Werkauftrages drohte, und wenn dann der U. den Mangel unbeseitigt ließ, so treffen den U. auf die Werkmängelkündigung die dargestellten Nachteile als Folgen seines Vertragsverstoßes.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen ist der B. beim Bestreiten des U. beweispflichtig. Die Nachteile können in Verlust an Werklohn, Inanspruchnahme von Sachen des U. zur Herstellung des Werkrestes und in der Pflicht zum Schadensersatz bestehen. Fehlen dagegen die tatsächlichen Voraussetzungen

einer zulässigen Werkmängelkündigung ganz oder auch nur zum Teil und kündigt der B. trotzdem wegen Werkmängel, so erhält der U. als Vergütung den vollen Werklohn, den er im Falle der Vollendung des Werkes gehabt hätte, mit der Maßgabe, daß ihm Ersparungen angerechnet werden (B § 8 Nr. 1). Der B. behält das hergestellte Teilwerk, kann aber Sachen des U. nicht für die weitere Ausführung anfordern. Namentlich verblieben Werkstoffe des U., die er angeliefert, aber noch nicht verwendet hat, dem U., sofern er sie dem B. nicht freiwillig überläßt. Etwaige Mängel des Werkes, die vor der unzulässigen Werkmängelkündigung entstanden sind, werden in der Weise berücksichtigt, daß dem U. bei der Abrechnung die Kosten zur Last geschrieben werden, die er zu ihrer Beseitigung hätte aufwenden müssen. Denn er hat die Kosten infolge der Aufhebung des Vertrages erspart. Soweit der U. diese Mängel vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet oder für die Gewährung fehlender Eigenschaften einzustehen sich verpflichtet hat, ist er außerdem zum Schadensersatz wegen nicht gehöriger Erfüllung verpflichtet (B § 4 Nr. 7). Auch wenn der U. seine Werkleistung fortgesetzt hätte, wäre er zum Schadensersatz verpflichtet gewesen. Kündigt der B. wegen Werkmängel einen bloßen, in sich abgeschlossenen Teil der übertragenen Leistung (B § 8 Nr. 3 Abs. 3), so ist diese Kündigung nur wirksam, wenn die Voraussetzungen einer Kündigung wegen Werkmängel für den gekündigten Leistungsteil tatsächlich vorliegen. Denn die VOB. kennt ebenso wie das BGB. keine Teilkündigung nach Belieben.

Mittels der Kündigung erklärt der B. den Auftrag zur Ausführung des Werkes als für die Zukunft erledigt. Stimmt der U. der Werkmängelkündigung zu, nimmt er sie, wie gewöhnlich gesagt wird, an, so liegt darin zunächst nur, daß er mit der Erledigung des Werkauftrages einverstanden ist. Doch kann je nach dem Inhalt der beiderseitigen Erklärungen in der zustimmenden Antwort des U. unter Umständen das einen Beweisgrund bildende außergerichtliche Geständnis (RG. JW. 1897 565 Nr. 15) liegen, daß die tatsächlichen Voraussetzungen der Werkmängelkündigung gegeben sind. Diese Möglichkeit wird ausgeschlossen, im Falle der U. die Kündigung unbeantwortet läßt oder sie zwar annimmt, gleichzeitig aber bestreitet, daß die Voraussetzungen einer Kündi-



Liebigspielhaus Penz. i. Sa.

Foto Steptan

zung wegen Werkmängel vorliegen, oder sich den Anspruch auf den vollen vertraglichen Werklohn vorbehält. Zur Wirksamkeit der Kündigung ist nicht erforderlich, daß der U. ihre Annahme erklärt. Schweigen des U. auf die Kündigung beweist nicht, daß er durch sein Verhalten zu ihr Anlaß gegeben hat. Wenn jeder Teil, B. und U., selbständig den Vertrag kündigt, weil er dazu durch das vertragswidrige Verhalten des anderen veranlaßt sein will und diesen für Schadensersatzpflichtig hält, so liegt darin keine vertragsmäßige Einigung über die gänzliche oder teilweise Aufhebung des Vertrages. Dem jeder Teil macht Rechte geltend, die mit dem Standpunkte des Gegners unvereinbar sind (Warn. 1928, 76; RGZ. 69, 106; RG. JW. 1907, 671 Nr. 4).

Die dem U. zugesagene Kündigung des B. ist für beide Teile von rechtlicher Wirksamkeit und nicht einseitig widerlich. Ihre einmal eingetretene Wirkung bleibt bestehen, wenn sie nicht durch beiderseitigen Willen aufgehoben wird. Die Kündigung des B. wirkt auch gegen ihn selbst, der U. braucht die einseitige Zurücknahme nicht zu dulden (RGZ. 116, 22; Warn. 1911, 17). Einigen sich nach der Werkmängelaufhebung beide Teile auf Fortsetzung des Vertragsverhältnisses, so erlischt damit rückwirkend ein vorher erhobener Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Ob die Einigung auch etwaige Schadensersatzansprüche wegen nicht gehöriger Erfüllung aufhebt, ist Sache der Vertragsauslegung im Einzelfalle. Der B. wahrt sich Ansprüche wegen nicht gehöriger Erfüllung durch einen der Abrede beigefügten Vorbehalt (RG. JW. 1910, 752 Nr. 9). Ist dem B. aus Mängeln des Werkes gegen den U. ein Anspruch auf Schadensersatz erwachsen, so geht dieser Anspruch nicht unter, auch wenn bei einem Verkauf des Werkes durch den B. die Mängel weder den Preis herabdrücken, noch der Käufer wegen der Mängel den B. in Anspruch nimmt (Warn. 1911, 258). Eben-

sowenig wird der Schadensersatzanspruch des B., der gleichzeitig Oberunternehmer ist, dadurch beeinträchtigt, daß sein eigener Auftraggeber ihm das Werk ohne Preiskürzung abnimmt (RG. JW. 1919, 932 Nr. 3). Wenn bei Entstehung des Schadens ein Verschulden des B. mitgewirkt hat, kann die Ersatzpflicht des U. ganz oder zum Teil fortfallen. Die Pflicht zum Ersatz und der Umfang des Ersatzes hängen dann von den Umständen, namentlich davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem U. oder dem B. verursacht worden ist (§ 254 BGB.).

Die in dieser Abhandlung dargestellten Rechte des B. aus Werkmängeln laufen bis zur Vollendung des Werkes. Die VOB. spricht diesen Grundsatz nicht ausdrücklich aus. Er folgt daraus, daß der Werkauftrag begrifflich nur so lange entzogen werden kann, als noch etwas auszuführen ist, und weiter aus der Tatsache, daß die VOB. B § 4 Nr. 7 die Haftung für Werkmängel regelt, die sich während der Ausführung herausstellen. Mit der Vollendung des Werkes ändert sich die Rechtslage, greifen andere Vorschriften Platz. Vollendet ist das Werk, falls es fertig, die Herstellungstätigkeit beendet ist. Wann das eintritt, bestimmt der Sprachgebrauch und die Anschauung des Verkehrs. Zur Vollendung in diesem Sinne gehört nicht, daß das hergestellte Werk mangelfrei ist. Ein Paar Stiefeln ist fertig, ihre Herstellung beendet, auch wenn sie zu eng sind und deshalb nicht passen. Daß Fertigstellung nicht Mangelfreiheit bedeutet, bringt auch die VOB. zum Ausdruck. Das fertige Werk ist abzunehmen, sobald der U. es verlangt (B § 12 Nr. 1), wieweil das Werk nicht wesentliche Mängel hat (Nr. 3). Darin liegt, daß ein Werk trotz vorhandener Mängel fertig sein kann. Es ist fertig, wenn das Ergebnis der Ausführung abgeschlossen vorliegt (OLG. Marienwerder Jur. Monatsschr. f. Posen 1904, 72).

## Verschiedenes

### Wettbewerbsergebnisse

**Riesa Elbe.** Die Architekten Dr.-Ing. Max Säume und Dipl.-Ing. Günther Hatemann, Berlin, wurden bei einem zweiten Wettbewerb unter den Preisträgern einer früheren Ausschreibung für einen Bebauungsplan mit der Ausarbeitung und Durchführung des Planes beauftragt.

**Tsingtau.** Ehrenmal. Bei einem Wettbewerb für ein Ehrenmal auf dem Friedhof in Tsingtau erhielt den ersten Preis (500 Mark) Stadtbaurat Roth, zwei zweite Preise (je 250 Mark) Dipl. Gartenbauinspektor Paul Lidicke, Hannover und Stadtbaurat Arendt gemeinsam mit den Architekten Schwitler und Prinz, Gelsenkirchen-Buer.

**Troppau.** Das Bürgermeisteramt Troppau gibt bekannt, daß das für den Ideenwettbewerb für die Anlage eines Volksgartens beim Stadtpark in Troppau eingesetzte Preisgericht nachstehenden Projekte Preise zuerkannt hat: 1. Preis von Kc. 18 000 dem Projekt „Für Heute und Morgen“, Verfasser Ing. Otto Reichner, Troppau. 2. Preis von Kc. 13 500 dem Projekt „Sportforum“ Verfasser Architekt Hanns Vasak, Dresden. 3. Preis von Kc. 9000 dem Projekt „Gesold“, Verfasser Ing. I. Grog, Wien. Zum Ankauf wurden empfohlen die Projekte: „Some und Wasser“, Verfasser Karl Bernische, Architekt in Chemnitz. „Baumwand“, Verfasser Paul Engelmann, Architekt in Olmütz. Hugo Riesefeld, Gartenarchitekt, Olmütz, Otto Sonnenschein, Bauschüler, Olmütz. Belobende Anerkennung erhielten die Projekte „Nord-Süd“ und „Erde“.

### Schulnachrichten

**Breslau.** (Architektur an der T. H.) Die Technische Hochschule in Breslau hat von diesem Wintersemester ab Kurse für Studierende der Architektur eingerichtet. Prof. D.-Ing. Adolf Zeller, der bisher in Berlin wirkte, hat speziell das Gebiet der Bauformenlehre (Baugeschichte, künstlerische und konstruktive Entwicklung der Bauform einsch. Ornamentik) und das Aufnehmen von Bauten (Bauzeichnungen) übernommen. Dienstag von 10—11 Uhr finden Lichtbildervorträge über antike Baukunst (Griechen und Römer), Mittwoch von 16—17 Uhr ebensolche über die Renaissance in Schlesien und Deutschland statt. Diese Lichtbildervorträge sind mehr einflussreicher Art und schließen die wichtigsten Bauwerke in ihrem Zusammenhang zur politischen und kulturellen Geschichte. Sie sind deshalb auch für Nichtstudierende, speziell auch für Liebhaber historischer Baukunst von Interesse. Sie können gesondert belegt werden.

Anmeldungen nimmt Prof. Zeller, Zimmer 304, schriftlich entgegen und gibt die Gesuche an das Rektorat zur vorschriftsmäßigen Erledigung gemäß § 36 des Verfassungsstatuts der Technischen Hochschule weiter.

**Vortragsreihe über Bauingenieurwesen in der Technischen Hochschule.** Im Wintersemester 1929/30 veranstaltet die Fakultät für Bauwesen an der Technischen Hochschule Breslau ungenteilliche gemeinverständliche Vorträge, die in die Gebiete des Bauingenieurwesens einführen sollen. Es werden sprechen: Prof. Dr.-Ing. Beger am 25. November 18—20 Uhr über: „Wasserbau, Grundbau und Wasserwirtschaft“; Prof. Dr.-Ing. Jänecké am 2. Dezember 18—20 Uhr über: „Eisenbahnbau und -betrieb“ und am 9. Dezember 18—20 Uhr über: „Verkehrswesen“; Prof. Rein am 20. und 27. Januar 1930 18—20 Uhr über: „Brücken- und Ingenieurbauwerke“; Prof. Hartlieb am 3. und 10. Februar 1930 18—20 Uhr über: „Städtebau und städtischen Tiefbau“; Prof. Müller am 17. und 24. Februar 1930 18—20 Uhr über: „Gewölbebau und freitragende Holzbauten“. Die Vorträge finden im Hörsaal 301 der Technischen Hochschule statt. Gäste sind willkommen.

**Breslau.** (Von der Technischen Hochschule.) Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat dem Stadtbaurat Dr.-Ing. Trauer für das Winterhalbjahr 1929/30 einen Lehrauftrag für den Unterricht über Eisenbeton an der Technischen Hochschule Breslau erteilt.

### Persönliches

**Danzig.** Die Technische Hochschule Danzig feierte dieser Tage ein Doppeljubiläum. Geheimrat Prof. A. Carsten vollendet am 1. November d. J. sein 70. Lebensjahr und blickt an diesem Tage zugleich auf ein Vierteljahrhundert ununterbrochener akademischer Lehrtätigkeit in Danzig zurück. Professor Carsten, 1859 in Berlin geboren, erhielt im Jahre 1900 den Auftrag, nach eigenem Entwurf den Danziger Hochschulebau zu übernehmen. 1904 erfolgte die Bestallung Carstens zum ordentlichen Professor der Architektur an der von ihm erbauten Hochschule.

**Ehrendoktoren Techn. Hochschulen.** Die Techn. Hochschule Danzig hat dem Reichsbauinspektionspräsidenten Bruno Müller in Königsberg Pr. „in Anerkennung seiner hervorragenden Verdienste um das Zustandekommen der neuen Königsberger Bahnanlagen und



Haus Erbacher in Penig Sa. Architekt Johannes Heitrigel, Penig. Konzeption und Ausführung Fa.: Baumeister A. Hellriegel, Penig i. Sa.

wegen der gerechten Würdigung, die er der Ingenieurarbeit in den vielgestaltigen Formen des Eisenbahnwesens entgegengebracht hat", die Würde eines Dr.-Ing. ehrenhalber verliehen.

**Professor Dr. Quietmeyer 80 Jahre.** Am 31. Oktober beging in voller geistiger Frische Professor Dr.-Ing. Friedrich Quietmeyer seinen 80. Geburtstag. Nach fast 27jähriger Wirksamkeit im Auslande als Leiter einer Gießerei in Tiflis, beim Bohrbetrieb in Baku, einer Zementfabrik in Süd-Rußland usw. widmete sich Prof. Quietmeyer von 1909 bis 1921 an der Technischen Hochschule Hannover der Lehr- und Laboratoriumstätigkeit auf dem Gebiete der Baustoffkunde. Dieser lange vernachlässigte Wissenszweig hat ihm viel zu verdanken.

### Todesfälle

**Berlin.** Am 22. Oktober verstarb der Schriftleiter der „Baugilde“ Dr. phil. Ernst Völter im Alter von 28 Jahren. Trotz der kurzen Tätigkeit als Schriftleiter hat sich der Verstorbene schon einen in der Fachwelt geachteten Namen gemacht.

**Chemnitz.** Nach langer Krankheit starb am 2. Oktober ds. Js. Herr Baumeister Karl Louis Gocht.

**Danzig-Langfuhr.** Am 17. Oktober 1929 verstarb Herr Architekt Max Brandt im Alter von 45 Jahren.

**Dresden.** Nach langem schwerem Leiden verstarb im Alter von 64 Jahren Herr Baumeister Albert Fünke.

**Königsberg Pr.** Am 6. November 1929 verstarb der Reichsbahnbauspektor Eduard Ciecierski im Alter von 51 Jahren.

**Königsberg Pr.** Im 70. Lebensjahr verstarb am 30. Oktober Herr Zimmermeister Otto Lardona.

**Königsberg Pr.** Am 19. Oktober verstarb Herr Oberregierungs- und Baurat Bernhard Schaeffer im 74. Lebensjahre.

**Leipzig.** Im vorgedruckten Alter verschied am 2. Oktober d. Js. Herr Baumeister Wilhelm Ferdinand Zwanzig.

**Meiningen Thür.** Am 14. Oktober 1929 verschied plötzlich inmitten seiner Tätigkeit der Holzzimmermeister Georg Schäfer.

**Stettin.** Am 6. November 1929 verstarb der Baumeister Bernhard Sperling in Stettin im Alter von 59 Jahren. Er war der Inhaber der Firma Oust, Urban Nachf., Stettiner Gesellschaft für Bauausführungen m. b. H.

### Bauindex

1913 = 100  
25. 9. 29 = 181,8  
9. 10. 29 = 181,8  
23. 10. 29 = 181,2

### Baustoffindex

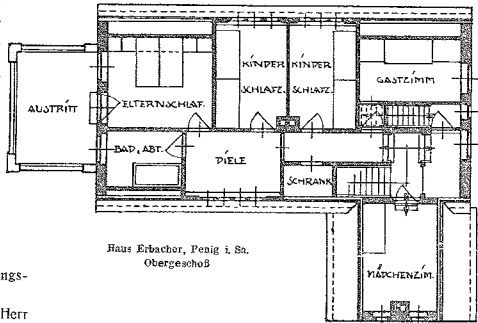
1913 = 100  
23. 10. 29 = 161,7  
30. 10. 29 = 161,6  
6. 11. 29 = 161,3

### Fragekasten

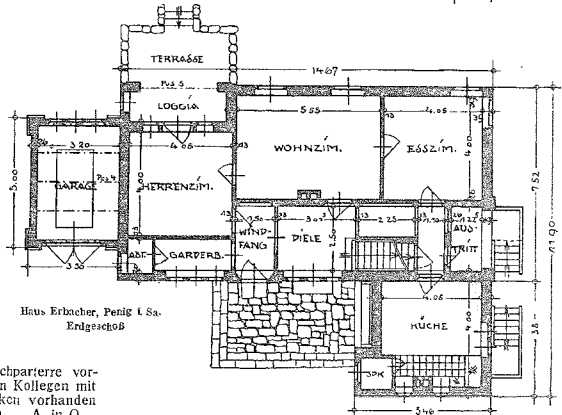
**Frage Nr. 145.** Ich beabsichtige, bei einer neuen Anlage einer Bäckerei die Backstube und den Dampfbackofen in das Kellergeschoß zu verlegen, wobei die Decke der Räume etwa 1 m über Terrain zu liegen kommt. Der Lagerraum für Mehl ist im Hochparterre vorgesehen. Ich bitte um Auskunft, ob einer der Herren Kollegen mit dieser Anlage Erfahrung hat oder ob hierbei Bedenken vorhanden sind. Der Grundwasserstand liegt 5 m unter Terrain. A. in O.

**Frage Nr. 146.** Im Sommer d. J. erhielt ich den Auftrag für eine Schloßgärtnerei in O.-S. einen Brunnen zu bauen. Der Brunnen wurde etwa 12 m tief, aus 60 cm Durchmesser Zementrohre abgetäuft. Die Bohrung erfolgte zum größten Teil in Schliefsand (Buschawka). Der Brunnen hält durchschnittlich 6—7 m Wasser, beim ansaugen kommt das Wasser nicht rein sondern mit erheblich viel Sand raus. Zum reinigen des Wassers sind bereits die unterenrohre mit grobem Kies gefüllt, trotzdem bleibt das Wasser urcia. Wie kann das Wasser rein von sandigen Bestandteilen gefördert werden, gibt es hierfür eine besondere Vorrichtung, bzw. einen brauchbaren Saugkorb oder Pumpe? Welche Einrichtung hat sich am besten bewährt?

**Frage Nr. 147.** Welcher Kollege könnte mir eingehende Auskunft geben über das Kleinsägewerk „Cito“, welches von der Fa. Smoschewer, Breslau, hergestellt wird, über seine Bewährung und Rentabilität in der Praxis? Z. i. P.



Haus Erbacher, Penig i. Sa. Obergeschoß



Haus Erbacher, Penig i. Sa. Erdgeschoß

Frage Nr. 148. Wer liefert „Vulkanex“ oder wer ist Hersteller?  
S. i. G.

Frage Nr. 149. Was für Holzfußböden eignet sich am besten für Spineiretze? Derselbe darf wenig scheitern und spülten. Als Unterlag ist starker Holzleibboden auf Balken vorhanden. Der Fußboden wird auch mit Kleinen Wägen befahren. Wer kann mir in dieser Angelegenheit erhellungsgemäße Ratschläge und Angaben machen? K. H. in G.

11. Antwort auf Frage Nr. 138. „Harzer Gipsestrich“ ist die von den Deutschen Linoleumwerken empolierte beste hygienischste und billigste Linoleumunterlage, nach 3-4 Tagen begehbar, also sogar wie keine Behinderung der übrigen Bauarbeiten: größte Schalldämmung durch Unterbrechung des Gipsestrichs an den Wandanschlüssen und durch die direkt auf die Massivdecken an den Wandanschlüssen und durch die Trennwände die Schallleiter. Gipsestrich ist völlig raumbeständig, unvergänglich fest, besonders tragfähig, elastisch und außerordentlich luftwarm; enthält keinerlei aggressive Stoffe, daher längste Lebensdauer des Linoleums. Wer keine Enttäuschung erleben will, für den ist es Selbstverständlichkeit, das seit Jahrhunderten stets und bestens bewährte Naturprodukt „Harzer Gipsestrich“ zu verwenden. Fachauskünfte und Nachweis von Spezialfirmen für die Gipsestrichausführung durch A. Rütloff, Breslau, Hellerstr. 58, Vertreter des Mitteldeutschen Gipsyndikates.

1. Antwort auf Frage Nr. 139. Wenn Sie von dem Besteller, also dem ersten Grundstücksbesitzer, den direkten Auftrag erhalten haben die Architektur- und Bauleistungsarbeiten auszuführen — also wohngemäß, es darf sich um keinen Wettbewerb handeln, in welchem Falle, wenn nicht besondere Voraussetzungen vorliegen, die Projektbearbeitung unentgeltlich anzufertigen wäre. — so muß dieser auch das Honorar zahlen, wobei es gleichgültig ist, warum der Bau nicht ausgeführt wird. Der jetzige Grundstücksbesitzer ist nicht verpflichtet, Ihnen die Projektkosten zu zahlen; er ist ja gar nicht der Auftraggeber. Aber wenn der neue Grundstücksbesitzer bei dem Garagenbau das von Ihnen angefertigte Projekt benutzen sollte, so wäre es wohl möglich auf Grund der ungerechtfertigten Bereicherung oder aus dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlungen gegen diesen mit einer Klage vorzugehen. Aber wenn Sie diesen zweiten Unternehmer umschieren, Weg beschreiten wo Sie das Honorar von Ihrem direkten Auftraggeber fordern können. Oder ist dieser zahlungsunfähig?

Drechsler-Lenauwerke.

2. Antwort auf Frage 139. Zur Zahlung der Gebühren für geleistete Architekturarbeiten ist derjenige verpflichtet, der Ihnen den Auftrag gegeben hat. Mit dem jeweiligen Grundstücksrentener, auf dessen Gelände der Bau beabsichtigt war, hat Ihre Forderung nichts zu tun, selbst wenn Ihr Auftraggeber die Baupläne mit dem Grundstück verkauft hat, so können Sie nur Ihren Auftraggeber zur Zahlung heranziehen. Wenn Ihre Mahnungen erfolglos geblieben sind, so verklagen Sie Ihren Schuldner, falls Sie die Überzeugung haben, daß derselbe überhaupt zahlungsfähig ist, andernfalls müssen Sie zur Vermeidung weiterer Unkosten davon absehen.

Kth.

3. Antwort auf Frage Nr. 139. Zur Zahlung des Honorars für die in Auftrag gegebenen vorbereitenden Arbeiten zum Bau einer Kraftwagenhalle ist der Auftraggeber verpflichtet. Da er keine Gelegenheit mehr hat, den Bau ausführen zu lassen, kann der Gebührenanteil für die tatsächlich erfolgten Leistungen, also z. B. Vorentwurf, Antwort und Genehmigungsverfahren um 50 Prozent erhöht werden als Entschädigung für entgangenen Gewinn (Gebührverlust für Architekten). Ein Abwälzen der Kosten an den späteren Käufer des Baugrundstückes wäre nur möglich, wenn zwischen diesem und dem Vorbesitzer entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden. Erhalten Sie schließlich noch den Auftrag auf Ausführung der Garagenhalle, so können Sie aus Billigkeitsgründen und um immer unethische — Prozesse zu vermeiden, auf Honorarzahlung durch den ersten Auftraggeber verzichten, wenn der jetzige bei der Auftragserteilung die Kosten übernimmt.

Dr. M. I. B.

Antwort auf Frage 140. Wenn Sie drei hintereinander liegende Kasseler Ziegelbrennöfen haben, so besteht die Möglichkeit, daß durch eine entsprechende Kanalverbindung und evtl. Blechrohrüberführung diese drei Öfen direkt miteinander verbunden werden, das man nicht nur die Abwärme aus dem abgebrannten Ofen zur Vorwärmung und Schmelzung verwendet, sondern auch die Rauchgase, die bei der Einzelfeuerung mit der Steigerung der Raumtemperatur mit sehr hohen Temperaturen durch den Schornstein entweichen, zur Vorwärmung ausnutzen kann. Die Wärmemenge, welche durch die Rauchgase ungenutzt zum Schornstein entweichen, ist wesentlich höher, als die Wärmemenge, welche man aus der Abwärme der abgebrannten Kammer erhält, denn bei Vollfeuer reichen die Flammen nicht nur weit in den Rauchkanal, sondern oft noch zum Schornstein hinaus. Bei dem Kuppeln mehrerer Öfen tritt oftmals ein Uebelstand auf, der beim Einzelbetriebe der Öfen nicht oder in geringem Umfange in Erscheinung tritt. Es ist dies das Verschmachten der Ziegel, besonders ist dies der Fall, wenn der Einsatz nicht vollkommen trocken in den Öfen gefügt. Während man beim Anfeuern eines einzelnen Ofens bei offenen Türen vorwärmt und dabei alle in den Formlingen enthaltene Feuchtigkeit zum Schornstein entführt, gelangen die Rauchgase

jetzt noch in die zweite Kammer. Hier können die Wasserdämpfe, welche sich immer in den Rauchgasen befinden und besonders bei feuchtem Einsatz, an den Formlingen kondensieren. Dabei bildet sich auf den Zierflächen aus der schweligen Säure der Rauchgase bei dem Vorhandensein von Wasser, Schwefelsäure, welche die weißen Schmauchantlige verunreinigt. Es ist also bei den gekuppelten Öfen, ebenso wie beim Ringofen, Bedingung, daß die Kammer besonders, entweder durch direkte Beheizung oder durch Warmluft aus den abgebrannten Kammern auf mindestens 120 Grad Celsius vorgewärmt werden; außerdem ist darauf zu achten, daß die Rauchgase mit mindestens derselben Temperatur zum Schornstein gelangen. Um diese Maßnahmen erfolgreich durchzuführen, ist vor allen Dingen ein ausreichender Zug notwendig. Da anzunehmen ist, daß Ihre Einzelöfen besondere Schornsteine haben, kommt event. künstlicher Zug durch Ventilator in Frage. Wenden Sie sich an einen Ofenfachmann, der Ihnen an Ort und Stelle ausreichende Ratschläge geben kann. Es müssen viele Begleiterscheinungen berücksichtigt werden, wenn Sie eine gut arbeitende Anlage haben wollen. Adressen finden Sie in dieser Fachzeitschrift.

Kth.

Antwort auf Frage Nr. 141. Frage konstruktiv unklar. Pferde stall-Bände, ist wohl der Wandstamm gemeint. Sind die Böhlen der Boxen in ein unteres U-Eisen geführt oder in eine Schwelle eingelassen? Liegen U-Eisen bzw. Schwelle auf den Stallböhlen mit einem entsprechenden Zwischenraum? Kommt der Pferdedung mit dem Eichenholz in Berührung? Stallflüftung und Ventilation? Anbringung der „Bände“ an der Außenwand? Ist etwa mit „Bände“ die mögliche Holzverkleidung des Zwischenraumes zwischen Krippe und Fußboden gemeint? Die Schwarzfärbung der Eichenholzen ist auf die Auslösung der Gerbsäure durch das Ammoniak des Pferdedüngers zurückzuführen. Entweder kommen die fraglichen Böhlen direkt mit dem Dung in Berührung, oder der Stall ist schlecht ventiliert! Eichenholzen sind unpraktisch, Fichte oder Kiefer sind besser. Die Gerbsäureflecken sind nur Schönheitsfehler, ohne dauernden Schaden. Sp. i. D.

2. Antwort auf Frage Nr. 142. Wenn Ihr Gegner in der Streitsache vor Gericht durch Lügen und Entstellungen der Tatsachen den Ausgang des Prozesses zu seinen Gunsten zu ermöglichen versucht, so ist es doch wohl zuerst Ihre Pflicht, diese falschen Angaben mit Beweisen zu widerlegen. Können Sie dies, so können Sie auch mit Ruhe einem Prozeß entgegensehen. Ob Ihrem Gegner über dessen falschen Angaben strafbare Handlungen nachgewiesen werden können, bezweifle ich. Er erwidert einrecht, er habe sich geirrt. Welche Paragrafen Sie zu Ihrem Schutze anzurufen haben, sagt Ihnen jeder tüchtige Rechtsanwalt. Ohne solchen können Sie den Prozeß gar nicht durchsetzen.

H. J. in R.

3. Antwort auf Frage 142. Der Prozeßgegner hat das Recht alle Einwendungen vorzubringen, die ihm nach Lage der Sache zur Bekräftigung seiner Ansprüche als wichtig erscheinen. Bringt er Tatsachen vor, die entstellend sind, der Wahrheit nicht entsprechen, so werden diese verworfen. Gelingt Ihnen dies, so werden diese bewiesenen Tatsachen als richtig angesehen und führen unter Umständen zu einem für ihn günstigen Ausgang des Prozesses. Werden nun diese unwahren und entstellten Tatsachen von den Zeugen eidlich bestätigt, so können Sie gegen diese Strafantrag wegen Verletzung der Eidespflicht stellen. Anderen Schutz gegen das Vorgehen der gegnerischen unwahren und entstellten Tatsachen, haben Sie nicht. Auch dürfte Ihnen schwerlich gelingen, vielleicht mit einer Strafanzeige wegen Betruges durchzuführen.

Drechsler-Lenauwerke.

4. Antwort auf Frage Nr. 142. Alltägliche Erscheinung! Da in einem Prozesse jeder nach Belieben sich durch Lügen salvieren darf. Einen Schutz gegen die gegnerischen Lügen und Wahrheitsverdröhung gibt es nicht, nur der Gegenbeweis zieleit, der nicht sehr leicht zu erbringen ist. Der Staatsanwalt ist hierbei uninteressiert, bis auf besondere Ausnahmefälle (strafbare Handlung). Ob es ratsam und wirksam ist aus den Vorgängen bei einem Prozesse, eine Schadenersatzklage zu konstruieren ist mehr dem zweifelhaft.

Sp. i. D.

5. Antwort auf Frage Nr. 142. Wer wissentlich falsche Aussagen macht um dem andern zu schaden, kann diesershalb strafrechtlich verfolgt werden; ganz besonders, wenn dies unter seinem Eide geschieht. Wenn Sie diesen Nachweis erbringen und Ihre Verurteilung auf Grund falscher eidlicher Aussagen erfolgt ist, muß natürlich das Urteil aufgehoben werden und Sie haben für nachweislichen Schaden Ersatzansprüche. Nur wenn Sie ausreichende Beweise haben ist zur Verfolgung wegen Meineid zu raten.

Kth.

Schriftleitung: Architekt BDA, Kurt Langer und Dr.-Ing. Langenbeck, beide in Breslau, und Baurat Hans Blüthgen in Leipzig. Verlag: Paul Steinko in Breslau und Leipzig.

Allen Zusendungen an die Schriftleitung bitten wir Rückporto beizufügen. Für unverlangt eingesandene Manuskripte übernehmen wir keine Gewähr.

#### Inhalt:

Das Lichtspielhaus „Pel“ in Penig i. Sa., dazu Abblätungen. — Die Folgen der Vertragskündigung des Bestellers wegen Werkmängel nach der Verdingungsordnung (VOB). — Abblätungen: Haus Erbacher in Penig i. Sa. — Verschiedenes. — Fragekasten.